STAATLICHE REALSCHULE PEGNITZ

05.02.14

Sehr geehrte Eltern,

bereits zu Beginn des Schuljahres wurden Sie von uns in einem Elternbrief zum Thema „Mobiltelefon und Schule“ informiert. Ergänzend hielten Hr. Pfefferle und Hr. Reuter einen Elternabend für die 6. Klassen zu diesem Thema ab.
Aus aktuellem Anlass müssen wir uns nun nochmal an Sie wenden. Sicherlich haben Sie in der örtlichen Presse vom sogenannten „Parkplatz-Sex“ in Trockau gelesen. Von dem jungen Paar, das auf dem Parkplatz der Diskothek in Trockau Geschlechtsverkehr hatte, werden nun immer mehr Videos verbreitet. Umstehende hatten die Szene auf vielen Handys festgehalten und die Filme ins Internet gestellt.
Diese Videos tauchen nun vermehrt an unserer Schule auf. Schülerinnen und Schüler haben die Filme in ihren Handys gespeichert und zeigen diese ihren Mitschülern, z.B. während der Pause auf den Schülertoiletten. Was uns als Lehrerinnen und Lehrer dabei besonderen Anlass zur Sorge gibt, ist die Tatsache, dass davon alle Jahrgangsstufen von der 5. bis zur 10. Klasse betroffen zu sein scheinen.

Aus diesem Anlass möchten wir auf ein paar **grundlegende Dinge** hinweisen:

- Die Verbreitung pornografischer Inhalte ist nach § 184 des Strafgesetzbuches verboten. Das heißt, dass sich jeder, der solche Videos seinen Mitschülern zeigt oder gar weiterschickt, **strafbar** macht und rechtlich verfolgt werden kann.
- Die Schule muss in einem solchen Fall mit Ordnungsmaßnahmen reagieren. Dazu heißt es im Artikel 86 des bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz:
  „(1) Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags oder zum **Schutz von Personen** und Sachen können [...] **Ordnungsmaßnahmen** gegenüber Schülerinnen und Schülern getroffen werden, soweit andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen.
  (7) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nrn. 6 bis 10 [**Ausschluss vom Unterricht, Androhung der Entlassung, Entlassung**] sind nur zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler durch **schweres [...] Fehlverhalten** die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder **die Rechte anderer** gefährdet hat.“
  Im konkreten Fall heißt das, dass ein Schüler, in schweren Fällen, durch den Schulleiter sofort vom Unterricht suspendiert werden kann, bis der Disziplinarausschuss über eine Ordnungsmaßnahme entscheidet.

Uns liegt es sehr am Herzen, Ihre Kinder vor jugendgefährdenden Inhalten zu schützen. Daher sehen wir diese Thematik nicht als Kavaliersdelikt an!
Ihnen muss aber klar sein, dass Ihr Kind zwangsläufig in seinem Umfeld – insbesondere außerhalb der Schule – auf dieses Thema stoßen wird. Dann hilft es jedem Heranwachsenden, vorbereitet zu sein und zu wissen, wie man am besten reagiert. Stellen Sie bitte sicher, dass Ihre Kinder solche Videos – sofern sie diese von anderen erhalten - nicht weiterverbreiten und thematisieren Sie notfalls das Thema von pornografischen Inhalten auf Schülerhandys.
Falls Sie weitere Fragen oder Gesprächsbedarf haben sollten, stehen Ihnen Hr. Pfefferle und Hr. Reuter als Medienpädagogische Berater unserer Schule gerne zur Verfügung.

Christoph Kasseckert	Clemens Pfefferle	Alexander Reuter
Schulleiter	Medienpädagogischer Berater	Medienpädagogischer Berater

----✂----

Vom Elternbrief zum Thema „Handyvideos in der Schule“ habe ich Kenntnis genommen.

Name des Schülers / der Schülerin:	Klasse:
Datum:	Unterschrift: